

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 27.09.2017, Zahl 850-2421/2017, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- 1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Marktgemeinde Rosegg werden von der Marktgemeinde Rosegg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- 2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Rosegg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- 2) Für die Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- 3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- 4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- 5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindegewässerversorgungsanlage der Marktgemeinde Rosegg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- 2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 70-fachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 Benützungsgebühr

- 1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- 2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. Oktober 2017	€ 1,50,
ab dem 1. Juli 2018	€ 1,52,
ab dem 1. Juli 2019	€ 1,55,
ab dem 1. Juli 2020	€ 1,57,
ab dem 1. Juli 2021	€ 1,60.

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Q3: 4 m ³ - Wasserzähler	€ 12,00
Q3: 10 m ³ - Wasserzähler	€ 12,00
Q3: 16 m ³ - Wasserzähler	€ 26,40
30 m ³ - Wasserzähler	€ 70,00

§ 7 Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- 2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- 2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).

- 3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlung

- 1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- 2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- 3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wassergebührenordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2017 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12.06.2017, Zahl: 850-0773/2017, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Marktgemeinde Rosegg Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Richau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 28.09.2017

